

REFORMVORSCHLÄGE

I. BUNDESVERBAND

II. LEFÖ-IBF

MAI 2019

REFORMVORSCHLÄGE 2019

Endredaktion der Reformvorschläge des Bundesverbandes

Mag^a Karin Göllly, Gewaltschutzzentrum Burgenland

Drⁱⁿ Barbara Jauk, Gewaltschutzzentrum Steiermark

Mag^a Melanie Mlaker, Gewaltschutzzentrum Tirol

Endredaktion der Reformvorschläge von LEFÖ-IBF

Mag^a Evelyn Probst, Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

Erarbeitung der Reformvorschläge im Juristischen Fachforum

Mag^a Alessandra Beyer (Gewaltschutzzentrum Kärnten)

Mag^a Andrea Heilimann (Gewaltschutzzentrum Burgenland)

Mag^a Hui-Ju Hsieh (Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel)

Drⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)

Mag^a Mariella Mayrhofer (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)

Mag^a Melanie Mlaker (Koordinatorin, Gewaltschutzzentrum Tirol)

Mag^a Birgit Reiner (Gewaltschutzzentrum Steiermark)

Mag^a Christina Riezler (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

Mag^a Mirjana Suta (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)

Mag^a Christine Tinzl (Interventionsstelle Wien)

MMag^a Angelika Wehinger (ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg)

Mag^a Sylvia Zwettler (Gewaltschutzzentrum Niederösterreich)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
I. REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN / INTERVENTIONSSTELLEN ÖSTERREICHS	7
1. STRAFRECHT.....	7
1.1. Legaldefinition von „Häuslicher Gewalt“ im StGB.....	7
1.2. Besondere Erschwerungsgründe	7
1.3. Weisungen.....	8
1.3.1. Weisung zum opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung	8
1.3.2. Weisungen in Zusammenhang mit § 107a und § 107c StGB	9
1.3.3. Weisung auf Antrag des Opfers	9
1.3.4. Information der Polizei über strafgerichtliche Weisungen.....	9
1.4. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt.....	10
1.5. Beharrliche Verfolgung	10
1.6. § 107c StGB Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	11
1.7. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“	11
2. STRAFVERFAHREN UND STRAFVOLLZUG	12
2.1. Opferbegriff in der StPO	12
2.2. Erweiterung der Opfergruppen gemäß § 65 Z 1 StPO	13
2.2.1. Opfer von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	13
2.2.2. Kinder und Jugendliche als Zeuginnen/Zeugen einer Gewalttat.....	14
2.3. Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss	14
2.4. Information der Opfer über die einzelnen Verfahrensstadien.....	15
2.5. Recht auf Dolmetscherinnen/Dolmetscher des gleichen Geschlechts.....	16
2.6. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte.....	16
2.7. Verständigung von Opfern im Zusammenhang mit Haft und Maßnahmenvollzug.....	16
2.8. Weisungen bei Aus- und Freigang	16
2.9. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion).....	17
3. UNTERBRINGUNGSGESETZ	19
4. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ	20

5. EXEKUTIONSORDNUNG	20
6. GRENZÜBERSCHREITENDER GEWALTSCHUTZ.....	20
6.1. Mitnahme einer Schutzmaßnahme zivilrechtlichen Charakters	21
6.2. Mitnahme einer Schutzmaßnahme in Strafsachen.....	23
7. ZIVILPROZESSORDNUNG	24
7.1. Prozessbegleitung im Zivilverfahren.....	24
7.2. Vernehmung im Zivilverfahren.....	25
7.2.1. Abgesonderte Vernehmung.....	25
7.2.2. Schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen.....	26
8. VERBRECHENSOPFERGESETZ.....	27
9. EINRICHTUNG VON OPFERSCHUTZGRUPPEN AN KRANKENANSTALTEN	27
9.1. Eigenständige Opferschutzgruppen	27
9.2. Teilnahme an Opferschutzgruppen	27
10. GERICHTSORGANISATIONSGESETZ.....	28
10.1. Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht.....	28
10.2. Verpflichtende Fortbildungen der Justiz	28
1. STRAFRECHT.....	30
1.1. Non Punishment – Straffreiheit der Opfer	30
1.2. Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Strafgerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in § 104a und § 217 StGB.....	30
2. SCHADENERSATZ	31
3. VERBRECHENSOPFERGESETZ	32
4. AUFENTHALTSTITEL.....	32
4.1. Aufenthaltstitel für EWR – Bürgerinnen.....	32
4.2. Aufenthaltsberechtigung für Opfer nach § 57 Abs 1 Z 2 AsylG	33
4.3. „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ – Aufenthaltsverfestigung.....	34
4.4. Menschenhandel / Frauenhandel als internationales Delikt.....	34
5. AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ.....	35
6. DIE UMSETZUNG DER OPFERSCHUTZRICHTLINIE 2012/29/EU UND DIE STPO	35
6.1. Die Aufnahme von „Opfern von Ausbeutung“ in den § 66a Abs 1 Z 5 StPO	35
6.2. Die explizite Aufnahme des § 50 Abs 2 in den § 70 Abs 1 StPO.....	36
6.3. Besonders schutzbedürftige Opfer	36

6.4. Rechtsmittel der Privatbeteiligten.....	36
6.5. Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung für Opfer gemäß § 65 StPO.....	36

Vorwort

Ein turbulentes Jahr, dieses Jahr 2018! Spannend, arbeitsreich, hoffnungsvoll und traurig.

2018 wurde die **Taskforce Strafrecht** von der Staatssekretärin im Innenministerium ins Leben gerufen. Die breit gefächerten Inhalte gaben Anlass zur Hoffnung auf einen Reformschub im Bereich der Opferrechte. An die 120 ExpertInnen diskutierten in zwei Kommissionen relevante Themen aus den Bereichen Strafrecht, Opferschutz und Täterarbeit. Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen waren mit ihrer Expertise in beiden Kommissionen vertreten und arbeiteten ua in den Arbeitsgruppen Digitalisierung, Täterarbeit und Recht sowie in den Unterarbeitsgruppen Sicherheitspolizeigesetz/Exekutionsordnung, Verbrechenopfergesetz und Datenschutz gemeinsam mit VertreterInnen der Ministerien, der Gerichte, der Polizei und Nichtregierungsorganisationen an Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Menschen. Die im letztjährigen Vorwort zu den Reformvorschlägen 2018 geäußerte Vermutung der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, dass Defizite eher in der Umsetzung bestehender Gesetze und nicht unbedingt im Mangel neuer Gesetze zu verorten seien, hat sich, zumindest was den Ruf nach strengeren Strafen im Bereich der Gewaltdelikte anbelangte, für uns im Prozess der Taskforce bestätigt. Nach einem etwa ein Jahr dauernden Prozess mit zahlreichen Sitzungen in den Bundesministerien für Inneres und Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie inhaltlich kontroversiell und engagiert geführten Diskussionen wurden Anfang 2019 konkret ausformulierte Maßnahmenvorschläge an die Staatssekretärin erstattet. Folge war ein im Ministerrat beschlossenes Maßnahmenpaket gegen Gewalt¹, in dem sich teilweise die Ergebnisse der ExpertInnenrunden wiederfanden. Viele der von den Arbeitsgruppen erstatteten Vorschläge wurden nicht in den Katalog aufgenommen, der nun in einem weiteren Schritt legislativ aufbereitet und als „Drittes Gewaltschutzgesetz“ in Begutachtung gehen soll. Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen werden, wie schon in den Arbeitsgruppen der Taskforce, auch im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens ihre rechtliche und psychosoziale Expertise einbringen und - wie immer bei einschlägigen gesetzlichen Neuerungen² – zu den vorgeschlagenen Gesetzesentwürfen aus der Perspektive des Opferschutzes kritisch Stellung beziehen.

Für die vorliegenden Reformvorschläge 2019 hat sich das Juristische Fachforum, das für deren Erarbeitung verantwortlich zeichnet, dazu entschieden, die in Bälde präsentierten Gesetzesvorschläge für die in der Taskforce diskutierten und in das Maßnahmenpaket eingeflossenen Inhalte abzuwarten und sie im folgenden parlamentarischen Begutachtungsverfahren zu kommentieren. Diesbezügliche Hinweise finden sich in der vorliegenden Ausgabe der Reformvorschläge überall dort, wo nach derzeitigem Stand Neuerungen zu erwarten sind.

¹ Die Berichte der beiden im Rahmen der Taskforce eingerichteten Kommissionen Strafrecht sowie Opferschutz und Täterarbeit, die Studie zur Untersuchung der Strafenpraxis in Österreich sowie der präsentierte Maßnahmenkatalog können hier nachgelesen werden: <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/aktuelles/2019/task-force-strafrecht--18b.de.html>; <https://www.bmi.gv.at/Downloads/start.aspx> (13.04.2019).

² Im Jahr 2018 erstattete der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 eine derartige Stellungnahme im parlamentarischen Begutachtungsverfahren. Zu finden unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_01135/imfname_696429.pdf (13.4.2019).

Ein anderes spannendes Ereignis im Jahr 2018 war die Publikation des **Gewaltschutzkommentars**, einer umfassenden Kommentierung der einschlägigen Rechtsmaterien zum Gewaltschutz im Verlag Österreich. Spannend für die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen vor allem deshalb, weil damit erstens eine umfassende Kommentierung aller einschlägigen Rechtsmaterien, mit denen wir uns täglich in der Opferschutzarbeit befassen, vorliegt. Und zweitens, weil sich unter den VerfasserInnen des mittlerweile auch als E-Book erhältlichen Kommentars gleich fünf Mitarbeiterinnen aus den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, nämlich aus Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Vorarlberg, befinden. Mit dieser intensiven inhaltlichen Befassung konnten wir unsere Expertise im Bereich des Sicherheitspolizeigesetzes, der Exekutionsordnung, des Verbrechensopfergesetzes und des Ärztegesetzes weiter ausbauen. Darüber hinaus war mit Mariella Mayrhofer eine Mitarbeiterin des oberösterreichischen Gewaltschutzzentrums Mitherausgeberin des Kommentars, dessen erklärtes Ziel es ist, ein Werk von und für PraktikerInnen zu schaffen, Antworten auf die wichtigsten einschlägigen Rechtsfragen zu geben und letztlich das Bewusstsein für Gewaltprävention in der Gesellschaft zu fördern.

Dies leitet zu **Maria Schwarz-Schlöglmann**, der früheren Geschäftsführerin des Gewaltschutzzentrums Oberösterreich, über. Sie war langjährige Bundesverbandsvorsitzende und Delegierte für die justiziellen Belange, in dieser Funktion auch Mitglied des Juristischen Fachforums, und hat neben vielen anderen Publikationen auch die Einleitung zum genannten Gewaltschutzkommentar geschrieben. Maria Schwarz-Schlöglmann ist am 21. Oktober 2018 verstorben. Wir haben mit ihr eine wunderbare Kollegin und eine engagierte Juristin verloren und denken mit Respekt und großer Dankbarkeit an sie.



Drⁱⁿ Barbara Jauk

I. REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN/INTERVENTIONSSTELLEN ÖSTERREICHS

1. STRAFRECHT

1.1. Legaldefinition von „Häuslicher Gewalt“ im StGB

Die „Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention)³ sieht in Art 3 eine Definition des Begriffs der häuslichen Gewalt vor. Dementsprechend sollte auch in das StGB eine entsprechende Legaldefinition dieses Begriffes Eingang finden. Dies würde auch einer Empfehlung von GREVIO entsprechen, eine allgemein gültige rechtliche Definition der häuslichen Gewalt im Einklang mit der Istanbul-Konvention festzulegen.⁴

Der in Art 3 der Istanbul-Konvention verwendete Terminus berücksichtigt die „Besonderheiten“ der häuslichen Gewalt. Der umfasste Personenkreis ist weiter als jener des Angehörigenbegriffs gemäß § 72 StGB.

Reformvorschlag

Ergänzung § 74 Abs 1 StGB

„Z 5a Häusliche Gewalt: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“

1.2. Besondere Erschwerungsgründe

Derzeit wird als Folge der „Task Force Strafrecht“ an Gesetzesnovellierungen im Opferschutz gearbeitet. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Gesetzesentwürfe abgewartet und wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Vorwort verwiesen.

³ Europäische Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarates („Istanbul-Konvention“), Übereinkommen und Erläuternder Bericht, abrufbar unter: http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf (02.04.2019); Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III 164/2014.

⁴ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), 16 Z 8, abrufbar unter https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/910287/23_8_evaluierungsbericht.pdf/82d20ef4-90a5-4b8b-a747-f78301072019 (02.04.2019).

1.3. Weisungen

Weisungen können dazu beitragen, den Schutz des Opfers zu erhöhen. Es ist daher erforderlich, die bestehenden Weisungsmöglichkeiten auszuweiten und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang zu erweitern. Insbesondere sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Polizei bei einem Verstoß gegen eine Weisung eine Handhabe zum Einschreiten erhält.

1.3.1. Weisung zum opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung

Häusliche Gewalt dient dem Gewalttäter zur Herstellung von Kontrolle und Macht über sein Opfer. Dabei handelt es sich um ein Beziehungsmuster, dessen Veränderung vom Gewalttäter erlernt werden muss. Die opferschutzorientierte Täterarbeit kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.⁵

Um Beziehungsgewalt nachhaltig zu beenden, ist es erforderlich, den Täter in Verantwortung zu nehmen und im Rahmen der opferschutzorientierten Täterarbeit an Verhaltensänderungen zu arbeiten. Daher sollte eine bedingte Strafnachsicht mit einer Weisung des Verurteilten zur opferschutzorientierten Täterarbeit kombiniert werden.⁶

Da die Weisung zur Teilnahme an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training weder eine Therapie noch eine medizinische Behandlung darstellt, muss eine solche Weisung auch ohne Zustimmung möglich sein.

Reformvorschlag

Ergänzung § 43 StGB

„**Abs 1a:** Hat der Rechtsbrecher strafbare Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a neu) begangen, ist die bedingte Nachsicht der Strafe gemeinsam mit einer Weisung zur Teilnahme an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training zu gewähren.“

Ergänzung § 51 Abs 2 StGB

„Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, **an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training teilzunehmen**, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, (...).

⁵ In den Reformvorschlägen wird grundsätzlich auf die Verwendung einer gendgerechten Sprache geachtet. Wenn es um die Beschreibung patriarchaler Verhaltensformen geht, werden jedoch bewusst die Begriffe „Gefährder“ und „Täter“ verwendet.

⁶ Dies entspricht auch der Empfehlung von GREVIO, Maßnahmen zu setzen, dass mehr Täter häuslicher Gewalt an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen [vgl. Grevio's (Basis-)Evaluierungsbericht, 78 Z 23].

1.3.2. Weisungen in Zusammenhang mit § 107a und § 107c StGB

Nach derzeitiger Gesetzeslage sind nur einige der in § 107a und § 107c StGB genannten Verhaltensweisen in der demonstrativen Aufzählung des § 51 Abs 2 StGB enthalten. Um zu erreichen, dass in der Praxis von weiteren Weisungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, sollte § 51 Abs 2 StGB entsprechend ergänzt werden.

Reformvorschlag

Ergänzung § 51 Abs 2 StGB

„Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, (...) **Handlungen nach § 107a und § 107c StGB zu unterlassen und wahrnehmbar gemachte ehrverletzende Inhalte, Daten sowie Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beseitigen oder zu löschen.**“

1.3.3. Weisung auf Antrag des Opfers

Opfer gemäß § 65 StPO haben im Strafverfahren nur die Möglichkeit, die Anordnung von Weisungen (zB Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Zuweisung zu einem Anti-Gewalt-Training oder einer Alkoholtherapie) anzuregen. Ein Antragsrecht des Opfers fehlt jedoch.

Reformvorschlag

Ergänzung § 50 Abs 1 StGB

„(1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist oder **von Opfern gemäß § 65 Z 1 StPO beantragt wurde**, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. (...)“

1.3.4. Information der Polizei über strafgerichtliche Weisungen

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die Polizei von strafgerichtlichen Weisungen nicht in Kenntnis gesetzt und kann bei einem Verstoß nicht einschreiten.

Zum Schutz des Opfers sollten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von erteilten Weisungen verständigt werden und bei einem Verstoß unmittelbar eingreifen können.

Reformvorschlag

Ergänzung des **§ 51 StGB** um **Abs 2a**:

„Von der Erteilung einer Weisung ist die Sicherheitsbehörde jedenfalls in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) herzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, von einem Verstoß gegen die Weisung zu berichten.“

1.4. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung im Familienkreis werden überwiegend eingestellt oder enden mit Freisprüchen.

Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion auf gefährliche Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass viele Verfahren eingestellt werden oder ein Freispruch erfolgt, weil die Staatsanwaltschaft bzw das Gericht die Drohung bloß als „situationsbedingte“ Unmutsäußerung wertet. Einer Beziehung, die von psychischer und/oder physischer Gewalt geprägt ist, ist die Absicht der gefährlichen Drohung, nämlich die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen, immanent. Darauf hinzuweisen ist, dass nach den Erfahrungen der Gewaltschutz-zentren/Interventionsstellen im Vorfeld schwerer oder tödlicher Gewalt meist auch gefährliche Drohungen ausgesprochen werden.

Anregung

Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sollten im Fall einer gefährlichen Drohung gegen die in § 33 Abs 3 Z 1 StGB genannten Personengruppen prüfen, ob eine gefährliche Drohung im Kontext vorhergehender Gewaltvorfälle steht und dies auf die Absicht hinweist, die andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen.

1.5. Beharrliche Verfolgung

Derzeit wird als Folge der „Task Force Strafrecht“ an Gesetzesnovellierungen im Opferschutz gearbeitet. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Gesetzesentwürfe abgewartet und wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Vorwort verwiesen.

1.6. § 107c StGB Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Derzeit wird als Folge der „Task Force Strafrecht“ an Gesetzesnovellierungen im Opferschutz gearbeitet. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Gesetzesentwürfe abgewartet und wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Vorwort verwiesen.

1.7. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“

Die momentane Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Drohung oder der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können.

Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt ist es nicht nachvollziehbar, warum bei psychischer Gewalt auf eine strafrechtliche Sanktionierung verzichtet werden soll. Viele Betroffene schildern, dass die erlebte psychische Gewalt schwerwiegendere Auswirkungen hat als die körperlichen Übergriffe. Zudem ist hervorzuheben, dass psychische Gewalt in vielen Fällen später auftretender körperlicher Gewalt den Boden bereitet. Eine Sanktionierung von psychischer Gewalt durch das Strafrecht wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung. Die klare Benennung von psychischer Gewalt als Unrecht würde deren Erkennbarkeit maßgeblich erhöhen und damit einer Vielzahl von Opfern ermöglichen, die Gewaltspirale rechtzeitig zu durchbrechen.⁷ Darauf hinzuweisen ist, dass GREVIO im (Basis-)Evaluierungsbericht die österreichische Regierung dazu einlädt, „den eigenständigen Straftatbestand der psychischen Gewalt zu schaffen, um gegen diese, in Art 33 der Konvention beschriebene, kriminelle Handlung in angemessener Weise vorgehen zu können“.⁸

Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Straftatbestandes

Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung

§ 107d. (1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt psychische Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Fortgesetzte psychische Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt aus, wer eine andere Person in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch systematisch

1. persönlich oder gegenüber Dritten beleidigt, demütigt, diffamiert, bloßstellt, verleumdet, mit Schuldzuweisungen konfrontiert oder verbal einschüchtert,

⁷ Vgl. Zander, Bedarf es einer strafrechtlichen Behandlung psychischer Partnerschaftsgewalt?, Verein Wiener Frauenhäuser, 35 Jahre Verein Wiener Frauenhäuser - Tagungsbericht anlässlich der Fachtagung „Ohne mich bist du nichts“ – Psychische Gewalt in der Familie am 21.10.2013 im Rathaus der Stadt Wien (2014), 56.

⁸ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 53 Z 145.

2. damit bedroht, ihr Kind bzw ihre Kinder wegzunehmen,
 3. kontrolliert, sozial isoliert, am Schlafen hindert, in ihrer autonomen Lebensführung bzw. –
gestaltung einschränkt oder einzuschränken versucht,
 4. in ihrer finanziellen Autonomie einschränkt oder einzuschränken versucht oder
 5. mit aggressiven Verhaltensweisen einschüchtert oder einzuschüchtern versucht oder deren
Gegenstände beschädigt oder zerstört oder deren Haustier verletzt oder tötet.
- (3) Wenn
1. die Tat gegen eine wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer Behinderung wehrlose Person begangen wird oder
 2. die Tat eine an sich schwere Gesundheitsschädigung im Sinne von § 84 Abs. 1 StGB, den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der anderen Person zur Folge hat,
so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (4) Täter im Sinne des Abs. 1 kann ein Angehöriger im Sinne des § 72 StGB sein, auch wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.
- (5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

2. Strafverfahren und Strafvollzug

2.1. Opferbegriff in der StPO

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016⁹ wurde die EU-Opferschutz-Richtlinie¹⁰ umgesetzt. Die Einführung weiterer wichtiger Opferkategorien und (neuer) Opferrechte wurde von den Gewaltschutzzentren grundsätzlich begrüßt.¹¹ In diesem Zusammenhang muss jedoch festgehalten werden, dass die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je nach Opferstatus bedauerlicherweise zu Verwirrung und zu teilweise nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen führen.¹² Im Fall der kontradiktorischen Vernehmung muss beispielsweise anhand verschiedener Gesetzesstellen überprüft werden, ob das jeweilige Opfer einen Anspruch darauf hat.

⁹ BGBl I 26/2016.

¹⁰ ABI L 2012/315/57, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (02.04.2019).

¹¹ Stellungnahme zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_05471/imfname_495236.pdf (02.04.2019).

¹² Vgl auch *Riezler*, Neueste juristische Entwicklungen im Strafrecht - eine kritische Auseinandersetzung aus der Sicht von Opfern häuslicher Gewalt, in *Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann*, Gewaltschutz - 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen (2016) 55 ff.

Anregung

Opferrechte sollen nicht auf bestimmte Opfergruppen eingeschränkt und innerhalb der Gruppen weiter differenziert werden. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint im Sinne eines umfassenden Opferschutzes, aber auch im Hinblick auf eine dringend gebotene Rechtsvereinfachung wünschenswert.

Soweit im Folgenden der Begriff „Opfer“ verwendet wird, sind damit stets alle Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO gemeint. Diese Bestimmung enthält eine Legaldefinition des Opferbegriffes und erfasst demnach auch Opfer iSd § 66a StPO. Wenn sich nachstehende Ausführungen auf eine bestimmte Opfergruppe (zB gemäß § 65 Z 1 lit a StPO bzw § 66a StPO) beziehen, wird dies bei den einzelnen Punkten jeweils explizit angeführt und begründet.

2.2. Erweiterung der Opfergruppen gemäß § 65 Z 1 StPO

2.2.1. Opfer von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Betroffene von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)¹³ werden im Gesetz nicht dezidiert als Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO genannt.

Der Opfergruppe gemäß § 65 Z 1 lit a StPO stehen bestimmte Opferrechte, ua das Recht auf Prozessbegleitung, zu. Um Betroffenen von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems auch ex lege den Zugang zu diesen - in der Praxis bereits zugestandenen - Rechten zu ermöglichen, sollte § 65 Z 1 lit a StPO als Klarstellung entsprechend ergänzt werden.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 65 StPO

„Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Opfer“

a) jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt, gefährlicher Drohung, **beharrlicher Verfolgung oder fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** ausgesetzt (...)

¹³ Sollte der unter Punkt 1.8. geforderte Tatbestand im Gesetz Eingang finden, beziehen sich diese Ausführungen auch auf die Nennung der Opfer von fortgesetzter psychischer Gewaltausübung iSd vorgeschlagenen § 107d StGB.

2.2.2. Kinder und Jugendliche als Zeuginnen/Zeugen einer Gewalttat

Direkten Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung und sexualisierter Gewalt sowie nahen Angehörigen von getöteten Opfern und anderen Angehörigen, die Zeuginnen/Zeugen eines Mordes waren, steht Prozessbegleitung zu. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Zeuginnen/Zeugen einer Gewalttat ohne Todesfolge werden, haben auch nach dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 keinen Anspruch auf Prozessbegleitung.

Gemäß Artikel 56 Abs 2 der Istanbul-Konvention sollten gegebenenfalls für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen/Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt wurden, besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen werden. Des Weiteren sollten gemäß Artikel 26 die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die Zeuginnen/Zeugen von in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt wurden, gebührend berücksichtigt werden. Dies beinhaltet die altersgerechte psychosoziale Beratung sowie Begleitung von Kindern und Jugendlichen, die Zeuginnen/Zeugen einer Straftat auch ohne Todesfolge wurden.

Im Bericht der ExpertInnengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO)¹⁴ wird dieser Mangel gerügt und die österreichische Regierung dazu eingeladen, eine entsprechende gesetzliche Änderung zu erwägen, um allen Kindern, die entweder direkt oder indirekt zu Opfern wurden, den Zugang zur Prozessbegleitung zu ermöglichen.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 65 Z 1 lit b StPO um
„...Kinder und Jugendliche, sofern sie Zeugen der Tat waren...“

2.3. Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss

Da die StPO an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte knüpft, Opfer häuslicher Gewalt jedoch meist ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung haben, führt dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation, dass die Opfer selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie zB das Beweisantragsrecht, zu erlangen.

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als „nur“ Opfer. Laut Art 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden,

¹⁴ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), (2017) 63, Z 184, 64, Z 185.

Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen.

Reformvorschlag

Opfern sollten **alle Informations- und Mitwirkungsrechte** unabhängig von der Geltendmachung eines finanziellen Entschädigungsanspruchs zustehen.

2.4. Information der Opfer über die einzelnen Verfahrensstadien

Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sind häufig nicht über die Verfahrensstadien informiert und erlangen beispielsweise keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens oder davon, ob im Zuge der Verurteilung eine Weisung, wie etwa ein Kontaktverbot zum Opfer, ausgesprochen wurde. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, sollte gesetzlich verankert werden.

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“. Nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie sollten Opfer so genau informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, die Informationen dem Opfer mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen.

Auch laut Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention müssen Opfer „nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden“.

Reformvorschlag

Ergänzung § 66 Abs 1 StPO

„(...) 4a auf Zustellung von verfahrensrelevanten Schriftstücken, insbesondere Strafantrag oder Anklageschrift, diversionellen Erledigungen und verfahrensbeendenden Entscheidungen.“

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012¹⁵ wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Informationsrechten reduziert. Gemäß § 70 Abs 2 StPO können Opfer in jeder Lage des Verfahrens auf weitere Verständigungen und Ladungen verzichten. Diese Einschränkung kann in der Folge den ungewollten Verzicht auf mögliche Mitwirkungsrechte bedeuten.

Reformvorschlag

~~Streichung des § 70 Abs 2 StPO: „Nach erfolgter Belehrung kann das Opfer in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten, in welchem Fall von einer weiteren Beteiligung des Opfers am Verfahren Abstand zu nehmen ist.“~~

2.5. Recht auf Dolmetscherinnen/Dolmetscher des gleichen Geschlechts

Derzeit wird als Folge der „Task Force Strafrecht“ an Gesetzesnovellierungen im Opferschutz gearbeitet. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Gesetzesentwürfe abgewartet und wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Vorwort verwiesen.

2.6. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Derzeit wird als Folge der „Task Force Strafrecht“ an Gesetzesnovellierungen im Opferschutz gearbeitet. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Gesetzesentwürfe abgewartet und wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Vorwort verwiesen.

2.7. Verständigung von Opfern im Zusammenhang mit Haft und Maßnahmenvollzug

Derzeit wird als Folge der „Task Force Strafrecht“ an Gesetzesnovellierungen im Opferschutz gearbeitet. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Gesetzesentwürfe abgewartet und wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Vorwort verwiesen.

2.8. Weisungen bei Aus- und Freigang

Derzeit wird als Folge der „Task Force Strafrecht“ an Gesetzesnovellierungen im Opferschutz gearbeitet. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Gesetzesentwürfe abgewartet und wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Vorwort verwiesen.

¹⁵ BGBl I 2012/35.

2.9. Rücktritt von der Verfolgung (Diversions)

In Fällen von lange andauernden Gewaltbeziehungen mit einem klaren Machtungleichgewicht, in welchen der Täter die Gewalt als Herrschaftsinstrument verwendet (zB fortgesetzte Gewaltausübung) oder bei schwerer Gewalt (zB schwere Körperverletzung) sollte eine diversionelle Maßnahme nicht in Frage kommen. Dies gilt ebenso für Fälle sexualisierter Gewalt, da Verletzungen der sexuellen Integrität zu besonders tiefgreifenden psychischen Beeinträchtigungen des Opfers führen können.

Seit der StGB-Novelle 2015 sind diversionelle Maßnahmen auch bei Taten, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, zulässig. Generell ist ein diversionelles Vorgehen nur möglich, wenn die Schuld der beschuldigten Person als nicht schwer anzusehen ist (§ 198 Abs 2 Z 2 StPO). Bei dieser Beurteilung sind neben dem Erfolgs-, Handlungs- und Gesinnungswert der Tat auch die täterschuldbezogenen Aspekte heranzuziehen.¹⁶ Dennoch werden immer wieder schwere Fälle von häuslicher Gewalt mittels diversioneller Maßnahme (insbesondere dem Tatausgleich gemäß § 204 StPO) erledigt. Dem GREVIO (Basis-)Evaluierungsbericht ist zu entnehmen, dass die häufige Anwendung diversioneller Maßnahmen und die daraus resultierende geringe Anzahl an strafrechtlichen Verurteilungen die genannten Delikte betreffend Besorgnis hervorruft und die Gefahr besteht, dass ein Grundsatz der Istanbul-Konvention – die effektive Strafverfolgung aller Formen von Gewalt gegen Frauen – konterkariert wird.¹⁷

Eine ungeeignete Form der diversionellen Erledigung ist in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße (diese schmälert unter Umständen das Familieneinkommen), da sich die Beschuldigten nicht mit der Tat auseinandersetzen müssen. Es besteht überdies die Gefahr, dass es zu einer Bagatellisierung kommt und die Normverdeutlichung als Reaktion auf häusliche Gewalt fehlt, was zu einer weiteren Schwächung der Opfer führen kann.¹⁸

Auch ein Tatausgleich ist bei Sachverhalten in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ein problematischer Lösungsversuch, nicht zuletzt, da er auch in Form einer Mediation im Rahmen der Konfliktregelung durchgeführt wird. Eine Gewaltbeziehung schafft ungleiche Machtverhältnisse und Täter- und Opferpositionen werden manifestiert. Daher besteht das Risiko, dass das Opfer nicht gleichberechtigt am Ausgleichsprozess mitwirken kann, da selbst für geschulte Konfliktreglerinnen/ Konfliktregler eine derartige Dynamik schwer auflösbar ist. Eine außergerichtliche Beilegung birgt in solchen Fällen die Gefahr der Bagatellisierung des Geschehenen in sich.

Auch die ExpertInnengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) macht in ihrem Bericht auf die Problematik von Tatausgleichen statt Gerichtsverfahren aufmerksam und empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, dafür zu sorgen, dass in Fällen

¹⁶ Vgl Eder-Rieder, Opferrecht (2005), 37.

¹⁷ GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 59 Z 163.

¹⁸ Vgl Jurtela, Häusliche Gewalt und Stalking – Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems (2007), 95.

von Gewalt gegen Frauen die Strafverfolgung nicht durch einen außergerichtlichen Tatausgleich ersetzt wird.¹⁹

Gemäß § 206 Abs 1 StPO ist Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO vor einem Rücktritt von der Verfolgung jedenfalls ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Darauf hinzuweisen ist, dass der erste Teil des Satzes dieser Bestimmung lautet: „Soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, (...)“. Dies birgt die Gefahr von Missverständnissen in sich, in welchen Fällen den Opfern das Recht zur Stellungnahme konkret einzuräumen ist. In der Beantwortung einer Anfrage an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde mitgeteilt, dass Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO grundsätzlich, also auch bei bereits erfolgter Schadensgutmachung, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sein wird. Diesbezüglich wäre eine klarere Formulierung im Gesetzestext wünschenswert.

Festzuhalten ist, dass die Bestimmung des § 206 Abs 1 StPO nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen in der Praxis kaum Anwendung findet. Dies erscheint einerseits im Hinblick auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention problematisch, die gemäß Art 48 ein Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile vorsieht. Aus dieser Bestimmung kann abgeleitet werden, dass Opfern eine entsprechende Einspruchsmöglichkeit gegen ein beabsichtigtes diversionelles Vorgehen einzuräumen ist. Hinzuzuweisen ist zudem darauf, dass es ein wichtiges Bedürfnis von Opfern von Straftaten darstellt, in das Strafverfahren einbezogen und ernst genommen zu werden.

Fallbeispiel 1: Frau A. erstattete Anzeige wegen § 83 StGB und nahm Prozessbegleitung in Anspruch. Im weiteren Verlauf wurde dem Beschuldigten die diversionelle Erledigung des Verfahrens angeboten. Als Diversionsmaßnahme wurde dabei die Erbringung gemeinnütziger Leistungen gewählt. Weder Frau A. noch der juristische Prozessbegleiter wurden hiervon verständigt. Auf Nachfrage wurde seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass erst ein vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung stattgefunden habe. Erst nach Erbringung der gemeinnützigen Leistungen erfolge der endgültige Rücktritt und werde erst zu diesem Zeitpunkt dem Opfer die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Fallbeispiel 2: Frau A. erstattete Anzeige gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten wegen wiederkehrender Drohungen mit Gewalt und wegen der über eineinhalb Jahren regelmäßig stattgefundenen körperlichen Übergriffen. Im Zuge seiner Einvernahme gab der ehemalige Partner von Frau A. die wiederholten gewalttätigen Übergriffe zu, wobei er jedoch keinerlei Einsicht bezüglich seines Verhaltens zeigte. Das Verfahren wurde in weiterer Folge bezüglich der gefährlichen Drohung eingestellt. Hinsichtlich der vom Beschuldigten zugegebenen fortgesetzten Gewaltausübung

¹⁹ Vgl. GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 59 Z 166 ff.

unterbreitete die Staatsanwaltschaft ihm ein Diversionsangebot, nämlich die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von € 500,--. Frau A. wurde hiervon nicht informiert und ihr auch nicht die Möglichkeit gegeben, sich zu dem geplanten diversionellen Vorgehen zu äußern. Für Frau A. war das Ergebnis des Verfahrens enttäuschend, da dem Beschuldigten trotz fehlender Schuldeinsicht eine Diversion angeboten wurde. Frau A. hatte zudem auch keine Möglichkeit, ihre Schmerzensgeldansprüche im Strafverfahren geltend zu machen.

Reformvorschlag

1. Bei Begehung von Delikten mit einem Strafraum zwischen drei und fünf Jahren Freiheitsstrafe in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist davon auszugehen, dass die Schuld des Täters als schwer (§ 32 StGB) einzustufen ist und damit keine diversionelle Erledigung in Betracht kommt.
2. Streichung des Passus „... die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.“ in § 198 Abs 3 StPO.
3. § 205 StPO sieht unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens vor, außer es erscheint aus „besonderen Gründen“ vertretbar oder ist „nach den Umständen nicht geboten“. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es keine Konsequenzen geben sollte, wenn Verpflichtungen aus einem Verfahren, das ohnehin schon diversionell erledigt wurde, nicht eingehalten werden.
4. Der Tatausgleich bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt soll nicht in Form einer Mediation im Rahmen der Konfliktregelung durchgeführt werden, da so eine Bagatellisierung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt stattfinden kann und durch die Verwendung des Begriffes „Konflikt“ die Grenzen zwischen Opferposition und strafbarem Verhalten verschwimmen.
5. Änderung **§ 206 StPO**:
„(1) (...) Jedenfalls sind Opfer unverzüglich im Sinne von § 70 Abs. 1 über ihre Rechte, insbesondere jenes auf Prozessbegleitung und die in Betracht kommenden Opferschutzeinrichtungen zu informieren. **Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a sowie ihren Vertretern ist vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Allen anderen Opfern und ihren Vertretern ist, soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben.**“

3. Unterbringungsgesetz

Derzeit wird als Folge der „Task Force Strafrecht“ an Gesetzesnovellierungen im Opferschutz gearbeitet. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Gesetzesentwürfe abgewartet und wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Vorwort verwiesen.

4. Sicherheitspolizeigesetz

Derzeit wird als Folge der „Task Force Strafrecht“ an Gesetzesnovellierungen im Opferschutz gearbeitet. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Gesetzesentwürfe abgewartet und wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Vorwort verwiesen.

5. Exekutionsordnung

Derzeit wird als Folge der „Task Force Strafrecht“ an Gesetzesnovellierungen im Opferschutz gearbeitet. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Gesetzesentwürfe abgewartet und wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Vorwort verwiesen.

6. Grenzüberschreitender Gewaltschutz

Zahlreiche Opfer von Gewalt haben Bezugspunkte zu anderen Mitgliedsstaaten der EU, besuchen dort ihre Familie, machen Urlaub oder ziehen in einen anderen Mitgliedsstaat um. Häufig kennen Gefährderinnen/Gefährder die Adresse der besuchten Familie, reisen unerwünscht an den Urlaubsort nach oder versuchen den neuen Aufenthaltsort herauszufinden. Europarechtliche Bestimmungen ermöglichen die unionsweite Durchsetzung von Schutzmaßnahmen. Trotz der nicht unbedeutlichen Mobilität von Opfern von Gewalt sind nur wenige Fälle der Anwendung dieser Instrumente bekannt.

Unter Bedachtnahme auf die Tatsache, dass Gewalt nicht vor Staatsgrenzen halt macht, hat die Europäische Union ein zweigliedriges komplementäres Opferschutzpaket erarbeitet. Es besteht aus der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (RL-ESA)²⁰ und der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO)²¹.

Die EuSchMaVO regelt die Anerkennung von Schutzmaßnahmen zivilrechtlichen Charakters, die RL-ESA bezieht sich auf Maßnahmen, die ein Staat gegenüber einer Straftäterin/einem Straftäter erlassen hat.

Das Europäische Parlament bedauert in seinem jüngsten Bericht über die Umsetzung der RL-ESA, dass unionsweit kaum Daten zur Umsetzung erhoben wurden und dass laut einer im September 2017 veröffentlichten Folgenabschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes nur sieben strafrechtliche Europäische Schutzanordnungen EU-weit erlassen wurden.²² Den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen ist keine einzige in Österreich oder von einem anderen Mitgliedsstaat in einem

²⁰ Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (Schutzanordnungs-RL), ABI L 2011/388.

²¹ Verordnung (EU) Nr 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO), ABI 2013 L 181/4.

²² Europäisches Parlament, Plenarsitzungsdokument vom 14.03.2018, A8-0065/2018, Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung.

Strafverfahren erlassene und in Österreich anerkannte Europäische Schutzanordnung (ESA oder European Protection Order/EPO) bekannt. Den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen sind auch nur wenige Fälle Europäischer Schutzmaßnahmen zivilrechtlichen Charakters (European Protection Measure/EPM) bekannt.

In einem von der Interventionsstelle Wien im Oktober 2016 organisierten Fachaustausch mit Vertreterinnen/Vertretern der Bundesministerien für Justiz und für Inneres, der Polizei, der Bezirksgerichte und Praktikerinnen/Praktikern zeigte sich, dass Unklarheit in der Praxis bezüglich der Anwendung dieser Rechtsinstrumente herrscht. Diese Unklarheiten bestehen nach wie vor.

Laut Bericht des Europäischen Parlaments fehlt es in den Mitgliedsstaaten allgemein an Informations- und Aufklärungskampagnen, die an die Akteurinnen/Akteure im Gewaltschutzbereich und an die Opfer selbst gerichtet sind. Die zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind zu wenig bekannt. Die Koordinierung und Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden sind für den Schutz der Opfer und die Wirksamkeit der europäischen Schutzmaßnahmen von großer Bedeutung. Angesichts der geringen Anwendung der Instrumente wäre es wünschenswert, dass spezielle Schulungen und Sensibilisierungskampagnen zu den Instrumenten ESA und EPM für Fachleute in Justiz, Polizei und Opferschutzeinrichtungen durchgeführt werden. Um zu erreichen, dass potentielle Opfer einfach zugängliche und verständliche Informationen zu den Schutzmaßnahmen erhalten, bedarf es auch öffentlicher Kampagnen.

Die Interventionsstelle Wien hat diesbezüglich unter Mitwirkung von sechs weiteren Mitgliedsstaaten ein Projekt im Rahmen eines EU-Programms eingereicht, das vom österreichischen Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz unterstützt wird.²³

6.1. Mitnahme einer Schutzmaßnahme zivilrechtlichen Charakters

Große Unklarheit zeigte sich bisher bei der Frage der Durchsetzung einer ausländischen bescheinigten Schutzmaßnahme in Österreich.

Die EuSchMaVO ermöglicht es, eine in einem Mitgliedsstaat der EU erlassene Schutzmaßnahme in anderen EU-Mitgliedsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen vollziehen zu lassen, ohne im anderen Mitgliedsstaat ein extra Verfahren anstrengen zu müssen. Opfer können die Schutzmaßnahme sozusagen in einen anderen Mitgliedsstaat „mitnehmen“.

Unter Schutzmaßnahme wird gemäß Art 3 Z 1 EuSchMaVO jede Entscheidung eines Mitgliedsstaates verstanden, mit der einer gefährdenden Person Verpflichtungen auferlegt werden, die dem Schutz einer anderen Person dienen, wenn deren körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte. Unter solche Schutzmaßnahmen fallen in Österreich im Wesentlichen einstweilige

²³ Das Projekt wurde unter dem Arbeitstitel „EmPOwer – Protection Orders without Borders: Enhancing Women's Right to Safety in Europe through National and European Protection Measures“ im Rahmen eines REC-Calls (Rights, Equality and Citizenship Programme der Europäischen Kommission/Call for proposals to prevent and combat gender-based violence and violence against children) eingereicht.

Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen gemäß § 382b EO, einstweilige Verfügungen zum Schutz vor allgemeiner Gewalt gemäß § 382e EO und teilweise einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre gemäß § 382g EO.²⁴

Nach Erwägungsgrund 4 EuSchMaVO soll die in dem Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme so behandelt werden, als wäre sie in dem Mitgliedsstaat angeordnet worden, in dem um Anerkennung ersucht wird.

Die in einem anderen Mitgliedsstaat angeordnete und nach der Verordnung bescheinigte Schutzmaßnahme ist gemäß Art 4 Abs 1 vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf. Das Verfahren für die Vollstreckung der bescheinigten Schutzmaßnahmen unterliegt dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedsstaates.

Eine geschützte Person, die in Österreich eine in einem anderen Mitgliedsstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend machen möchte, kann zwischen einem Exekutionsverfahren oder einem Vollzug durch die Sicherheitsbehörden wählen.²⁵

Die Betrauung der Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der Schutzmaßnahmen kommt für jene ausländischen Schutzmaßnahmen in Betracht, die jenen österreichischen einstweiligen Verfügungen inhaltlich entsprechen, für die ein Vollzug durch die Sicherheitsbehörde vorgesehen ist, das heißt für einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382e EO und § 382g Abs 1 lit 1 und lit 3 EO, welche Art 3 Z 1 lit a und zum Teil lit b EuSchMaVO entsprechen.

Die Schutzmaßnahme nach Art 3 Abs 1 lit c EuSchMaVO, ein Näherungsverbot, hat kein Pendant in den nationalen einstweiligen Verfügungen. Es kommt hierfür ein Antrag auf Unterlassungsexekution gemäß § 355 EO in Frage.²⁶

Gemäß § 420 EO ist für die Anordnung der Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme und auch für die Entscheidung über den Exekutionsantrag das Bezirksgericht zuständig, bei dem die geschützte Person ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Die geschützte Person hat dem zuständigen Gericht eine Kopie der Schutzmaßnahme, die gemäß Art 5 EuSchMaVO ausgestellte Bescheinigung, erforderlichenfalls eine Transkription und/oder Übersetzung der Bescheinigung vorzulegen.

Über den Antrag auf Unterlassungsexekution entscheidet das Bezirksgericht mit Beschluss.

²⁴ Vgl hierzu vor allem Art 3 Z 1 lit a EuSchMaVO ("Verbot oder die Regelung des Betretens bestimmter Orte, an denen die geschützte Person wohnt, an denen sie arbeitet oder die sie regelmäßig aufsucht oder an denen sie sich regelmäßig aufhält") und lit b ("das Verbot oder die Regelung jeglicher Form des Kontakts mit der geschützten Person, auch telefonisch, auf elektronischem Weg, per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln").

²⁵ Vgl Einführungserslass des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Jänner 2015 zur EuSchMaVO (BMJ-Z30.072/0001-I 9/2015).

²⁶ Vgl *Mohr*, Die europäische Schutzmaßnahme, iFamZ 2014, 221f; *Hager-Rosenkranz*, Die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, EF-Z 2015/117, 200 f.

Den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden kann das Bezirksgericht nach Vorlage der vorgenannten Unterlagen amtswegig oder auf Antrag der geschützten Person anordnen.

Anregung

Einer geschützten Person, die Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat benötigt, ist zu raten, das zuständige Gericht über die bescheinigte Schutzmaßnahme in Kenntnis zu setzen. Das Bezirksgericht sollte in Hinblick auf die Sicherstellung eines zügigen Opferschutzes unverzüglich den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden von Amts wegen anordnen. Informationen über die Möglichkeiten nach der EuSchMaVO sollten standardmäßig im Rahmen der behördlichen Informationspflichten erteilt werden. Eine entsprechende Klarstellung für die Behörden wäre wünschenswert.

6.2. Mitnahme einer Schutzmaßnahme in Strafsachen

Den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen ist kein Fall der Anordnung oder der Anerkennung einer ESA bekannt. Die Opfer werden seitens der Gerichte nicht amtswegig über die Möglichkeit der Antragstellung informiert.

Die Richtlinie über die europäischen Schutzanordnungen wurde von Österreich mit der Einführung eines neuen VI. Hauptstücks in den §§ 122-137 Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) umgesetzt. Darin wird die Anerkennung von Schutzanordnungen anderer Mitgliedsstaaten durch österreichische Gerichte sowie die Erlassung einer Europäischen Schutzanordnung durch österreichische Gerichte geregelt.

Die RL-ESA verfolgt das Ziel, dass Maßnahmen, die Opfer zum Schutz vor strafbaren Handlungen in einem Mitgliedsstaat („Anordnungsstaat“) erhalten haben, auch in einem anderen Mitgliedsstaat („Vollstreckungsstaat“) Wirkung entfalten. Unter derartige Schutzmaßnahmen fallen Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote.²⁷

Die geschützte Person kann im Anordnungsstaat oder im Vollstreckungsstaat einen Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung (ESA) stellen, wenn

- der Anordnungsstaat in einem Strafverfahren Maßnahmen zu ihrem Schutz angeordnet hat,
- die geschützte Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einen anderen Mitgliedsstaat verlegen möchte oder bereits in einem anderen Mitgliedsstaat wohnhaft oder aufhältig ist, und
- die Bedrohungslage in dem Staat, in den sich die geschützte Person begeben hat oder begeben will, also im Vollstreckungsstaat, andauert.

²⁷ Vgl. Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 22. April 2018 über die Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (BMVRDJ-S884, 118/0001-IV 2/2018).

Die angeordnete ESA ist der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat zu übermitteln. Sofern keine Gegenseitigkeit besteht, ist eine Übersetzung der ESA in die Amtssprache des Vollstreckungsstaates anzuschließen. Der Vollstreckungsstaat hat die ESA anzuerkennen und zur Fortsetzung des Schutzes die nach dem Recht des Anerkennungsstaates in einem vergleichbaren Fall zulässigen Anordnungen zu erteilen. Davon ist der Anordnungsstaat in Kenntnis zu setzen.

Eine ESA kann Österreich im Wesentlichen nach Erteilung von Weisungen nach § 51 Abs 2 StGB oder gelinderer Mittel nach 173 Abs 5 Z 3 bis 5 StPO anordnen. Wird Österreich als Vollstreckungsstaat angerufen, kann Österreich umgekehrt Weisungen oder gelindere Mittel zur Fortsetzung des Schutzes anordnen. Die RL enthält einen Katalog von Anerkennungshindernissen, die vom Vollstreckungsstaat zu prüfen sind und zu einer Ablehnung der ESA führen.

Die Richtlinie schreibt in den Erwägungsgründen Hilfestellungen für die Opfer fest. So sollten der geschützten Person keine Kosten entstehen. Weiters sollte die Justizbehörde nach Art 6 Abs 5 RL-ESA das Opfer über die Möglichkeit, eine ESA zu beantragen, informieren, wenn es eine entsprechende Schutzmaßnahme erlässt. Diese Informationspflicht wurde bei der Umsetzung der RL bedauerlicherweise für österreichische Gerichte nicht gesetzlich festgeschrieben.

Anregung

Eine entsprechende Informationspflicht der Gerichte über die Möglichkeit, eine Europäische Schutzanordnung zu beantragen, sollte im EU-JZG verankert werden.

7. Zivilprozessordnung

7.1. Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienteren Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung auch der gesetzlichen Verankerung der juristischen Prozessbegleitung.

Ursprünglich war es vorgesehen, die Prozessbegleitung nach dem Vorbild ihrer Ausgestaltung im Strafverfahren auch im Zivilverfahren gesetzlich zu verankern. In § 73b Abs 1 ZPO wird als Voraussetzung für die Gewährung von psychosozialer Prozessbegleitung ua definiert, soweit dies „zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers“ erforderlich ist. Dies stellt einen Widerspruch zur Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Verfahren als Vertrauensperson dar, wie es in § 73b Abs 2 ZPO geregelt ist. Die Ausübung der prozessualen Rechte des Opfers kann nur durch die juristische Prozessbegleitung gewährleistet werden.

Das Recht auf Prozessbegleitung haben nach wie vor auch nur jene Opfer, die bereits Prozessbegleitung in einem vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren in Anspruch genommen

haben. Wurde das Opfer im Strafverfahren etwa über die Möglichkeit der Prozessbegleitung nicht aufgeklärt und konnte daher keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, so kann ihm auch keine Prozessbegleitung im Zivilverfahren gewährt werden.

Weiters kann die Begrenzung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Höchstbeträge im Beratungsalltag dazu führen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung während des laufenden Verfahrens abgebrochen werden muss, wenn diese Beträge ausgeschöpft sind. Wenn Dolmetschleistungen erforderlich sind, sind diese Höchstbeträge rascher ausgeschöpft, was zu einer Ungleichbehandlung von Opfern führen kann, die auf Dolmetschtätigkeiten angewiesen sind. Auch die Verknüpfung der Höhe dieser Beträge mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe bedeutet eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Opfern.

Reformvorschlag

Änderung § 73b ZPO

„(1) Liegen beim Opfer die Voraussetzungen gemäß § 66 Abs 2 StPO vor, ist diesem auf sein Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess zu gewähren, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. (...). ~~Die psychosoziale Prozessbegleitung wird für den Zivilprozess bis zu einem Höchstbetrag von 800 Euro gewährt; genießt das Opfer Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag 1 200 Euro.“~~

7.2. Vernehmung im Zivilverfahren

7.2.1. Abgesonderte Vernehmung

Auch in Zivilverfahren, die mit einem Strafverfahren in sachlichem Zusammenhang stehen, besteht die Möglichkeit, schonend über Video – nach dem Vorbild im Strafrecht – einvernommen zu werden. Leider finden diese Bestimmungen bislang nur selten Anwendung.

Derzeit können nur Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eine abgesonderte Vernehmung beantragen (§ 289a Abs 1 ZPO). Das Verhältnis zwischen Opfern und Tätern sollte auch im Zivilverfahren verstärkt Berücksichtigung finden, worauf auch Art 18 Abs 3 Istanbul-Konvention Bezug nimmt. Daher sollten die Opferkategorien, die eine abgesonderte Vernehmung beantragen können, ausgeweitet werden. Auch Opfer im Sinne des § 65 Abs 1 lit b StPO (Hinterbliebene in Verfahren gegen die Täterin/den Täter) sowie Opfer gemäß § 66a StPO sollten die Möglichkeit haben, die abgesonderte Vernehmung nach § 289a Abs 1 ZPO zu beantragen.

Nach § 289a Abs 2 ZPO kann eine abgesonderte Vernehmung unabhängig von der Opfereigenschaft oder einem Strafverfahren auch beantragt werden, wenn die Aussage aufgrund der persönlichen

Betroffenheit und des Beweisthemas in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertretung nicht zumutbar ist. Um sekundäre Viktimisierung möglichst zu vermeiden, sollte diese Bestimmung in eine Muss-Bestimmung umgestaltet werden.

Reformvorschlag

Änderung § 289a ZPO

„(1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z1 lit a **oder b oder § 66a StPO** ist, (...)

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag eine Person auf die in Abs 1 beschriebene Art und Weise **zu** vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.“

Um Opfer über die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung im Zivilverfahren zu informieren, sollten die Ladungen von Zeuginnen/Zeugen im Zivilverfahren entsprechend den Ladungen im Strafverfahren mit den notwendigen Informationen versehen werden.

7.2.2. Schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

Für Kinder und Jugendliche stellt die Vernehmungssituation vor Gericht in Verfahren gegen nahe Angehörige und betreffend besonders sensible Themenbereiche eine hohe Belastung dar. Daher sollte bei diesen Altersgruppen die Regelung gemäß § 289b ZPO als Muss-Bestimmung formuliert werden, um das Risiko einer Retraumatisierung zu reduzieren.

Reformvorschlag

Änderungen § 289b ZPO

„§ 289b (1) Ist die zu vernehmende Person minderjährig, so **hat** das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen **abzusehen**, ...

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen **zu** lassen, ...

(3)...

(4) (Anm.: aufgehoben durch ...)“

8. Verbrechensofergesetz

Derzeit wird als Folge der „Task Force Strafrecht“ an Gesetzesnovellierungen im Opferschutz gearbeitet. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Gesetzesentwürfe abgewartet und wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Vorwort verwiesen.

9. Einrichtung von Opferschutzgruppen an Krankenanstalten

9.1. Eigenständige Opferschutzgruppen

Die gesetzliche Verankerung der Einrichtung von Opferschutzgruppen für volljährige Opfer häuslicher Gewalt an Krankenanstalten in der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs 4 KAKuG wird als sehr positiv erachtet.²⁸ Problematisch ist allerdings Abs 7 dieser Bestimmung, nach welchem von einer Opferschutzgruppe abgesehen werden kann, wenn die Kinderschutzgruppe auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs 5 erfüllen kann.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert anderes Fachwissen und andere Herangehensweisen als die Arbeit mit Erwachsenen. Kinder und Jugendliche werden zumeist Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch oder Gewalt durch ihre Eltern bzw. nahen Bezugspersonen unter Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses. Erwachsene sind oftmals Opfer im Beziehungskontext, weshalb andere Gewaltdynamiken zum Tragen kommen.

Es widerspricht daher fachlichen Vorgangsweisen, diese beiden Bereiche zusammenzulegen. In § 8e Abs 3 und 6 KAKuG wird eine unterschiedliche professionelle Besetzung der Kinderschutzgruppen und Opferschutzgruppen festgelegt. Durch eine Zusammenlegung der Gruppen verliert diese gesetzliche Bestimmung ihre Wirkung. Der grundsätzlichen Intention des Gesetzgebers, Synergien optimal zu nutzen und Kosten zu minimieren, wird dadurch nicht Rechnung getragen.

Reformvorschlag

Streichung des § 8e Abs 7 KAKuG

9.2. Teilnahme an Opferschutzgruppen

Die Teilnahme von Vertreterinnen/Vertretern der österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG (Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen) an Opferschutzgruppen sollte gesetzlich verankert werden.

Seit mehr als 20 Jahren sind die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen mit der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt beauftragt. Schulungen von Krankenhauspersonal (Ärztinnen/Ärzte,

²⁸ So auch im GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 72 Z 220.

Pflegepersonen etc.) sind Teil deren Tätigkeit. Einschlägiges Fachwissen auf hohem Niveau kann zur Verfügung gestellt werden und zu rascher Problemlösung verhelfen.

Reformvorschlag

Ergänzung § 8e Abs 6 KAKuG

„(...) Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören und **eine Vertreterin/ein Vertreter einer Opferschutzeinrichtung gemäß § 25 Abs 3 SPG** ist miteinzubeziehen.“

10. Gerichtsorganisationsgesetz

10.1. Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt am Strafgericht

An größeren Gerichten wurden bereits Sonderzuständigkeiten bei Strafrichterinnen/Strafrichtern und Staatsanwältinnen/Staatsanwälten für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingeführt.

Reformvorschlag

Ausweitung der Sonderzuständigkeiten bei Strafrichterinnen/Strafrichtern und Staatsanwältinnen/Staatsanwälten für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf alle Gerichte.

10.2. Verpflichtende Fortbildungen der Justiz

Die (kontradiktorische) Vernehmung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt ist für diese oft ein extrem belastendes Ereignis. Eine schonende und professionelle Befragung ist zum Schutz der Opfer unabdingbar.

Art 15 Abs 1 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen schaffen oder ausbauen.

Die Aus- und Fortbildungen sollen die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, insbesondere bei Gewalt gegen Kinder, Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie, vermitteln.

Reformvorschlag

Aus- und Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes für alle Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Bezirksanwältinnen/Bezirksanwälte sollen flächendeckend und verpflichtend angeboten werden.

Ergänzend darf an dieser Stelle auf § 9 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz hingewiesen werden, der die Dauer und den Ablauf des Ausbildungsdienstes regelt. Nach Abs 2 ist vorgesehen, dass der Ausbildungsdienst ua bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren ist. Diese Verpflichtung wird zunehmend auch in Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen genützt und ermöglicht Richteramtswärterinnen/Richteramtswärtern umfassende Einblicke in die Gewaltschutzarbeit. Dies kann bei zukünftigen Staatsanwältinnen/Staatsanwälten und Richterinnen/ Richtern breiteres Wissen über Gewaltdynamiken und damit mehr Verständnis für Opferverhalten zur Folge haben. Sehr dienlich dafür wäre, dieses Praktikum zeitlich zu verlängern.

Reformvorschlag

Gemäß § 9 Abs 4 RStDG sind die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz durch Verordnung festzulegen. In diesem Zusammenhang wird angeregt zu verordnen, ein **Praktikum in einem Gewaltschutzzentrum/einer Interventionsstelle auf einen Zeitraum von mindestens vier Wochen auszudehnen.**

II. REFORMVORSCHLÄGE ZUM SCHUTZ FÜR BETROFFENE DES FRAUENHANDELS

Die folgenden Reformvorschläge wurden von LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels erarbeitet.

1. Strafrecht

1.1. Non Punishment – Straffreiheit der Opfer

Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁹ und auch die RL 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates³⁰ verlangen, dass jede Vertragspartei im Einklang mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems sicherstellen muss, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels, die dem Verbrechen des Menschenhandels ausgesetzt waren und sich in der Folge gezwungen sahen, eine Straftat zu begehen, nicht wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.

Dieses so genannte „**Non-Punishment-Prinzip**“ ist in Österreich nach Auffassung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz durch § 10 StGB umgesetzt und in einem Erlass (BMJ-S130.007-IV 1/2017) näher geregelt.

LEFÖ-IBF begrüßt ausdrücklich, dass die Problematik erkannt und ein Lösungsansatz gesucht wird. Es bleibt noch abzuwarten, ob dieser Erlass die vollständige Umsetzung der RL in der Praxis bewirkt.

1.2. Ermöglichung von Sachverständigengutachten im Auftrag des Strafgerichtes durch Aufnahme eines Qualifikationstatbestandes in § 104a und § 217 StGB

Die Einholung eines Gutachtens seitens des Strafgerichtes über den Grad der Verletzung und Schmerzperioden ist nach der geltenden Rechtslage nicht möglich, weil § 104a und § 217 StGB keine Qualifikation vorsehen. Das führt dazu, dass Opfer von Menschenhandel und grenzüberschreitendem Prostitutionshandel Ansprüche auf Schmerzensgeld, insbesondere aus den erlittenen psychischen Folgen nur sehr schwer geltend machen können. Erst in einem Zivilverfahren könnten die Opfer auf eigenes Kostenrisiko ein solches Gutachten beantragen. Opfer dieser Straftaten erleiden aber regelmäßig massive Körperverletzungen oder psychische Folgeschäden, daher soll in § 104a und §

²⁹ Art 26 Bestimmung über das Absehen von Bestrafung.

³⁰ Art 8 Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer.

217 StGB ein Qualifikationstatbestand aufgenommen werden, damit die Einholung von Sachverständigengutachten durch die Gerichte ermöglicht wird.

2. Schadenersatz

Schaffung eines Fonds für die Entschädigung von Opfern, wenn Täterinnen/Täter nicht zahlungswillig oder - fähig sind

Im Strafverfahren kann Opfern Schadenersatz und entgangener Verdienst zugesprochen werden. Leider dauern manchmal Strafverfahren sehr lange, sodass das von den Betroffenen dringend benötigte Geld für sie zu spät zugesprochen wird. Auch deutet die gegnerische Seite die Forderungen der Opfer als Versuch zur Erlangung eines finanziellen Vorteils, um so ihre Glaubwürdigkeit im Strafverfahren zu untergraben. Praktisch können Opfer diesen Anspruch nur ganz selten durchsetzen, weil Täterinnen/Täter nicht bezahlen und Exekutionen auch nicht zum Erfolg führen.

Werden die Opfer mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen, haben diese auch noch das Prozesskostenrisiko zu tragen, was aufgrund der finanziellen Notlage nahezu aller Betroffenen von Frauenhandel nicht ratsam ist.

Analog zum Unterhaltsvorschussgesetz oder analog zu Art 15 Abs 4 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel könnte ein Fonds eingerichtet werden, der aus konfisziertem Vermögen von Täterinnen/Tätern gespeist wird und regresspflichtig sein würde.

Überlegenswert wäre auch das niederländische Modell³¹, nach dem Gewaltopfer, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem Aufenthaltsstatus, eine finanzielle Unterstützung in Form einer einmaligen Zahlung bekommen können. Dieser Betrag ist mit einer der sechs vom „Schadefonds“ angewandten Verletzungskategorien verknüpft. In welche Verletzungskategorie die Verletzung eingestuft wird, hängt von der Schwere der Verletzungen, von deren Folgen sowie von den Umständen ab, unter denen das Gewaltverbrechen stattgefunden hat. Je schwerwiegender die Verletzungen, die Umstände und die Folgen sind, desto höher die Verletzungskategorie und der damit verbundene Betrag. Die finanzielle Unterstützung kann zwischen € 1.000,00 und maximal € 35.000,00 variieren (zB Opfer von sexueller Ausbeutung bekommen mindestens € 5.000,00 und Opfer von Organhandel € 35.000,00).

³¹ <https://www.schadefonds.nl/english-information/> (15.01.2019).

3. Verbrechensoffergesetz

- **Streichung der Anspruchsvoraussetzung einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ für Betroffene des Menschenhandels**
- **Streichung der Prüfung von Ansprüchen im Herkunftsland**

§ 1 Abs 7 VOG ermöglicht anerkannten Opfern von Menschenhandel, die über eine dementsprechende Aufenthaltsberechtigung verfügen, den Zugang zu Leistungen aus dem VOG. Die Anknüpfung der Anspruchsvoraussetzung an einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ des § 57 AsylG oder an anderen im Anschluss erteilten Aufenthaltstiteln im Inland ist kritisch zu beurteilen. Die Praxis zeigt, dass bis zur tatsächlichen Ausstellung eines solchen Aufenthaltstitels oft Monate vergehen können. Zudem stellt sich die Frage, wie Betroffene, die aus Österreich abgeschoben worden sind und erst im Herkunftsland identifiziert werden oder aber auch das Land verlassen wollen, ihre Ansprüche geltend machen können.

Es ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, ob Betroffene des Menschenhandels während eines anhängigen Straf- oder Zivilverfahrens, aber vor der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG, trotzdem die formalen Voraussetzungen für einen Antrag auf Entschädigung nach dem VOG bei späterer Heilung erfüllen oder ob dies einen absoluten Verfahrensmangel begründet, der mit einer Zurückweisung durch die Behörde erledigt wird.

In den Novellierungsvorschlägen für das VOG von CompAct Österreich vom 05.04.2012 wurde angeregt, § 8 Abs 3 VOG dahingehend zu ändern, dass es keiner vorherigen Prüfung über vergleichbare Ansprüche im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung für Betroffene des Menschenhandels bedarf. Diese Änderung wurde bedauerlicherweise nicht umgesetzt. In Art 2 der EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten wird die ausdrückliche Zuständigkeit desjenigen Mitgliedsstaates festgelegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.

Aus oben genannten Gründen sollte die Voraussetzung des Vorliegens einer Aufenthaltsberechtigung oder eines Aufenthaltstitels und die Streichung der Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland durch die Behörde als Antragslegitimation entfallen³².

4. Aufenthaltstitel

4.1. Aufenthaltstitel für EWR – Bürgerinnen

Explizite Aufnahme des Opferschutzes als die einzige Voraussetzung für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung.

³² Als Folge der „Task Force Strafrecht“ wird auch das Verbrechensoffergesetz novelliert. Es bleibt abzuwarten, ob diese Ausschlussbestimmung entfallen wird.

Zurzeit ist in einem Erlass geregelt, dass EWR-Bürgerinnen als Betroffene des Frauenhandels in Österreich eine Anmeldebescheinigung bekommen, auch wenn sie, anders als § 51 NAG vorsieht, nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen und deswegen Sozialleistungen und Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen.

Die Regelung eines Erlasses bietet keine vollständige Rechtssicherheit und sollte dieses Thema daher gesetzlich verankert werden.

4.2. Aufenthaltsberechtigung für Opfer nach § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

- Abschiebeschutz bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG
- Aufnahme einer Bestimmung in § 57 AsylG, dass die Erteilung auch zum Schutz und zur Sicherheit für Opfer erfolgen kann

Es besteht kein gesetzlich verankerter Schutz vor Ausweisung durch die Fremdenpolizei bis zur Entscheidung über die Bewilligung der Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG. Dieser Zustand von Rechtsunsicherheit ist der Zielgruppe von Opfern von Menschenhandel nicht zuzumuten.

Die Aufenthaltsberechtigung ist weiters faktisch an die Bereitschaft oder Fähigkeit der betroffenen Frau gebunden, im Strafverfahren als Zeugin auszusagen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass diese Verbindung von „Aussage“ und „Aufenthalt“ in Strafverfahren als Argument verwendet wird, um die Glaubwürdigkeit der Opfer zu untergraben.

Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel legt in Art 14 über Aufenthaltstitel fest, dass die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nicht nur dann möglich sein soll, „wenn das Opfer mit den Behörden kooperiert oder zivilrechtliche Ansprüche gegen den/die Händler geltend macht, sondern auch unabhängig davon, ob individuelle Gründe geltend gemacht werden, wobei hier der Schutzbedürftigkeit des Opfers eine große Bedeutung zukommt.“³³

Zudem wurde im Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2008 festgehalten: „Wenn festgestellt wurde, dass es sich um Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens 6 Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden, wenn es die persönliche Situation des Opfers erforderlich macht, auch unabhängig davon, ob die Bereitschaft besteht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.“ Ebenfalls wird in der Stellungnahme der EU-Expertinnengruppe von 2009³⁴ empfohlen, dass der Aufenthalt unabhängig von der Beteiligung an der Strafverfolgung ausgesprochen werden soll, da nur dies den Schutz der Opfer garantiert.

³³ Österreichische Erläuterungen zum Übereinkommen des Europarats, 180ff.

³⁴ EU-Expertinnengruppe, Stellungnahme vom 16.06.2009, 4 Abs 13.

Ein gesetzlich verankerter Abschiebeschutz soll bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 Abs 1 Z 2 AsylG bestehen.

4.3. „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ – Aufenthaltsverfestigung

Zweckänderung von „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ auf „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ aufgrund Gefährdung und Schutzbedürftigkeit

Zurzeit muss eine Betroffene des Frauenhandels, die eine Zweckänderung von „Aufenthaltsberechtigung Besonderer Schutz“ gemäß § 57 Abs 1 Z 2 AsylG auf eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ gemäß § 41a NAG beantragt, sowohl die allgemeinen Voraussetzungen als auch die Voraussetzungen eines laufenden Straf- oder Zivilverfahrens gemäß § 57 AsylG erfüllen, was eine Verschlechterung bedeutet. Denn nach der alten Regelung ist die Voraussetzung gemäß § 57 AsylG nach drei Jahren entfallen. Dies ist nun nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung geht von der Annahme aus, dass die Gefährdung nur bei einem laufenden Verfahren vorhanden wäre. Die Praxis zeigt aber, dass die Gefährdung bereits vor dem Prozess beginnen kann, z.B. wenn eine Frau sich weigert, weiter für die Beschuldigten tätig zu sein. Da es sich um ein internationales Verbrechen handelt, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle Täterinnen/Täter in Haft, daher besteht die Gefährdung aus diversen Gründen nicht nur während, sondern häufig auch lange nach dem Prozess weiter.

Traumatisierte Frauen können kaum im Laufe eines Jahres die Hürden des Arbeitsmarktes bewältigen. Es gibt unter den Opfern von Menschenhandel auch Betroffene mit besonders erhöhter Schutzbedürftigkeit, etwa aufgrund einer intellektuellen Einschränkung oder anderer erschwerender Bedingungen. Auch in der EU Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels wird ausdrücklich festgehalten, dass Betroffene Unterstützung vor, während und NACH dem Verfahren bekommen müssen. Unterstützung kann nur angemessen angeboten werden, wenn der rechtmäßige Aufenthalt gewährleistet ist.

Im Sinne des Opferschutzes soll die Zweckänderung von einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 AsylG auf einen Aufenthaltstitel mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt („Rot-Weiß-Rot-Karte plus“) gewährt werden, wenn eine weiter bestehende Gefährdung, die unter Einbindung der Opferschutzeinrichtung festgestellt wird, oder eine weitere Schutzbedürftigkeit besteht. Diese Bestimmung soll auch auf die Voraussetzung eines Nachweises einer Unabhängigkeit von Sozialleistungen und einer Krankenversicherung sowie ortsüblicher Unterkunft verzichten.

4.4. Menschenhandel / Frauenhandel als internationales Delikt

Entfall des Hinderungsgrundes Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot für die Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung Besonderer Schutz“ gemäß § 57 Abs 1 Z 2 AsylG

Betroffene von Frauenhandel werden häufig nicht nur in einem Staat ausgebeutet, sondern aufeinanderfolgend in mehreren. So entsteht immer wieder die Situation, dass ein Opfer, welches aus

Angst vor den Behörden eines Staates noch keine Anzeige erstattet hat, aus diesem Staat unter Verhängung eines Einreise- bzw. Aufenthaltsverbotes für den gesamten Schengen-Raum wegen des fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthaltes und der undokumentierten Tätigkeit abgeschoben wird. Da die Täterinnen/Täter aber weiter Zugriff auf das Opfer haben, wird dieses in der Folge in einen weiteren EU-Staat gehandelt und dort ausgebeutet, wo es sich dann schließlich den Behörden anvertraut und als Opfer von Menschenhandel identifiziert wird. Ermittlungen und ein Verfahren gegen die Täterinnen/Täter werden aufgenommen, das Opfer kann als Zeuge aber seinen Aufenthaltsstatus nicht absichern, weil eine Erteilung der Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz bei bestehendem „Schengen-Aufenthaltsverbot“ nicht möglich ist. Das Opfer verliert bei Rückkehr sein Recht auf angemessene Betreuung und Schutz. Außerdem hat es nicht nur Weiterhandel, sondern auch Racheakte seitens der Tätergruppe, von der sich meist ein Teil unbehelligt im Herkunftsland befindet, zu befürchten.

Das Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot soll als Hinderungsgrund für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Opfer von Menschenhandel gemäß § 57 Abs 1 Z 2 AsylG entfallen.

5. Ausländerbeschäftigungsgesetz

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Opfer des Menschenhandels aus Drittstaaten

Zurzeit können Betroffenen des Frauenhandels aus Drittstaaten, die „Aufenthaltsberechtigung Besonderer Schutz“ gemäß § 57 AsylG haben, Beschäftigungsbewilligungen vom AMS ohne Arbeitsmarktprüfung gemäß § 4 Abs 3 Z 9 iVm Abs 7 Z 5 AuslBG erteilt werden.

Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wäre es sinnvoll, dass diese Menschen wie Volontärinnen oder Praktikantinnen gemäß § 3 Abs 5 AuslBG nach einer Anzeige an das AMS mit einer Anzeigebestätigung einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

6. Die Umsetzung der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU und die StPO

6.1. Die Aufnahme von „Opfern von Ausbeutung“ in den § 66a Abs 1 Z 5 StPO

Gemäß Art 22 Abs 3 der RL Opferschutz erfahren Personen, die Opfer von organisierter Kriminalität, Menschenhandel oder Ausbeutung geworden sind, im Rahmen der individuellen Begutachtung besondere Aufmerksamkeit, weil auch sie in hohem Maße einer wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung ausgesetzt werden. Im § 66a Abs 1 StPO werden jedoch lediglich Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten oder Gewalt in Wohnungen (§ 38 a SPG) ausgesetzt gewesen sein könnten oder minderjährig (§ 74 Abs 1 Z 3 StGB) sind sowie psychisch krank oder geistig behindert sind, ausdrücklich als besonders schutzbedürftig aufgezählt.

6.2. Die explizite Aufnahme des § 50 Abs 2 in den § 70 Abs 1 StPO

Artikel 3 Abs 2 der RL Opferschutz sieht vor, dass „die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Opfern in einfacher und verständlicher Sprache geführt wird“ – doch verweist der letzte Satz des § 70 Abs 1 StPO lediglich auf § 50 Abs 2 StPO. Um die Wichtigkeit dieses Opferrechtes zu verdeutlichen, soll die Formulierung „Die Information ist in einer Sprache, die das Opfer versteht, und in einer verständlichen Art und Weise zu erteilen, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.“ in § 70 Abs 1 StPO aufgenommen werden.

6.3. Besonders schutzbedürftige Opfer

Eine Sachverständige/ein Sachverständiger kann mit der Befragung in einer kontradiktorischen Vernehmung mit besonders schutzbedürftigen Opfern gemäß § 165 Abs 3 StPO beauftragt werden. Dies wurde bereits vom OLG Linz umgesetzt und sollte als Vorbild dienen.

6.4. Rechtsmittel der Privatbeteiligten

Nach der geltenden Rechtslage und der Judikatur haben Privatbeteiligte, die Anspruch auf Schadenersatz in einem Schöff- oder Geschworenengericht geltend machen, kein Rechtsmittel, wenn das Gericht nur einen Teil des Schadenersatzes zuspricht. Bei Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor Einzelrichterinnen/Einzelrichter (Landesgericht) haben Privatbeteiligte immer ein Rechtsmittel, wenn ihnen nichts oder nur ein Teil des geltend gemachten Schadenersatzes zugesprochen wird.

Diese unterschiedliche Behandlung der Privatbeteiligten ist völlig unsachlich und daher gleichheitswidrig. Es ist gesetzlich richtigzustellen, dass alle Privatbeteiligten – egal in welchem Verfahren – immer ein Berufungsrecht gegen ein Urteil über einen Teilzuspruch bzw. einen gänzlichen Verweis auf den Zivilrechtsweg haben.

6.5. Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung für Opfer gemäß § 65 StPO

In der Praxis vertreten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte Opfer und Privatbeteiligte und vereinbaren für ihre Tätigkeit ein Honorar mit den Opfern/Privatbeteiligten, obwohl diese einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung haben. Hier bedarf es einer Festschreibung der Aufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.